



## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

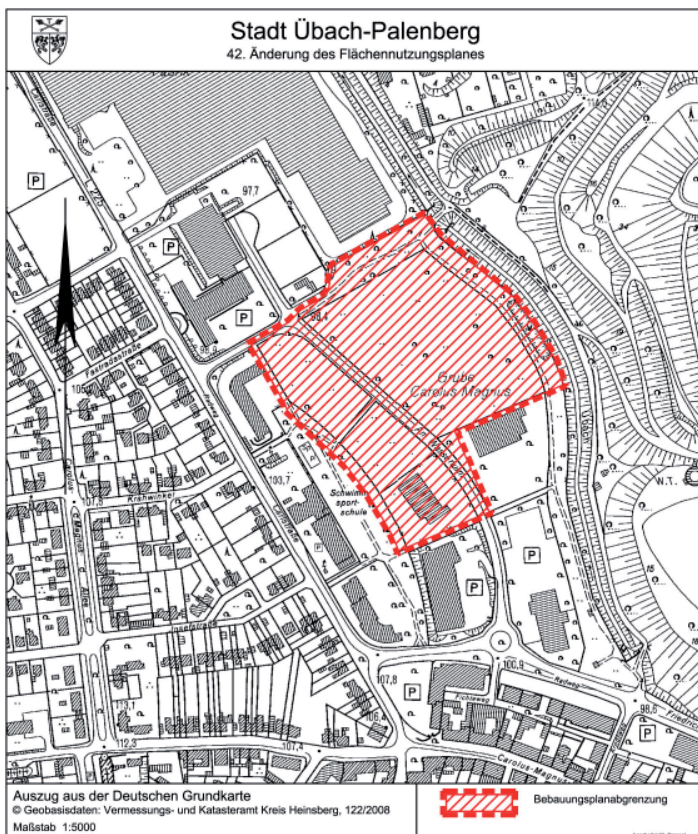
**Betr.: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes –  
Einkaufszentrum Am Wasserturm -  
hier: Schlussbekanntmachung**

Die vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 02.02.2012 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes – Einkaufszentrum Am Wasserturm – ist der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 03.02.2012 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 20.04.2012, Az. 35.2.11-55- 14/12 die 42. Änderung genehmigt.

### Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstücke 1493 tw., 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1525 tw., 1526 tw., 1534 tw., 1546 tw., 1617 tw., 1624, 1625, 1626,

### Planabgrenzung:



Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Fachbereich Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

### Dienstzeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

### Hinweise:

1. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Einkaufszentrum Am Wasserturm - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. 2011 S.271) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Einkaufszentrum Am Wasserturm - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Einkaufszentrum Am Wasserturm - ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.06.2012

Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 95 – Marienstraße – im beschleunigten  
Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m.  
§ 3 Abs. 2 BauGB  
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

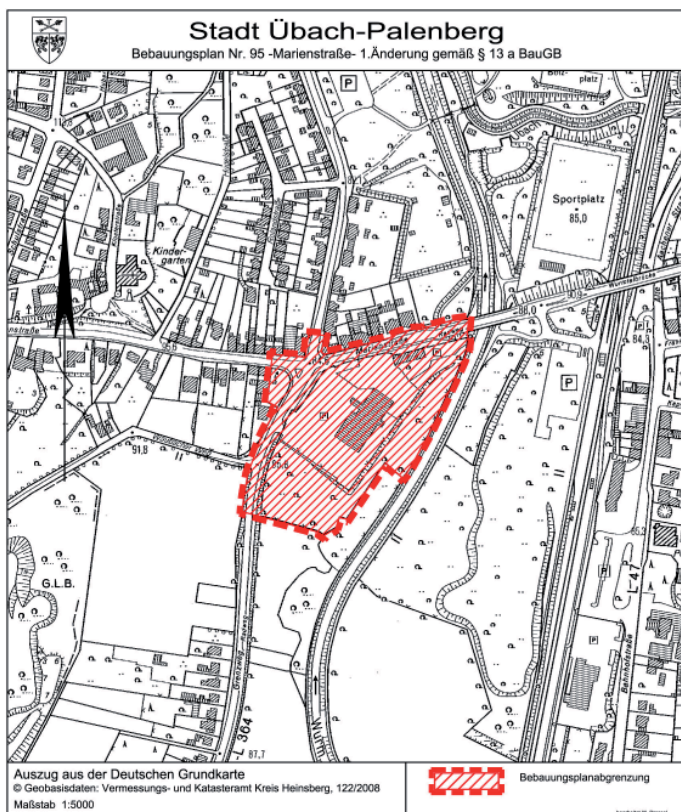
Da die Grundfläche gem. § 13 a BauGB unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt, wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der zulässigen Sortimente und zur Vergrößerung der zulässigen Verkaufsflächen im Zentralen Versorgungsbereich Marienberg geschaffen werden.

### Betroffene Flurstücke:

Flur 34, die Flurstücke 354 tw., 690 tw., 368 tw., 367 tw., 247, 347, 317, 257, 256, 318, 306, 305 tw., 304 tw., 138, 310, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 295, 508, 287, 289, 291, 307, 308, 316, 309, 315, 314, 311, 312, 310.

### Räumlicher Geltungsbereich:



### Verfahren:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom 28.06.2012 bis einschließlich 30.07.2012.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer C 2.03 bzw. C 2.02 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 14.06.2012

Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

### 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg vom 11.06.2012

#### Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 02.02.2012 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 27 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Bei Urnen, die nicht verrotten sind, wird die Asche nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts an geeigneter

Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Angehörigen sind aufzufordern, die leeren Urnen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf zu entfernen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, entfernt die Friedhofsverwaltung die Urnen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11.06.2012

Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.03.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 29.03.2012 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach, Palenberg und Holthausen) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen die Aktionsgemeinschaften der Stadtteile Übach, Palenberg und Holthausen ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntage in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Stadtteil	Verkaufsoffener Sonntag	
Übach	01.04.2012	Ostershopping
	13.05.2012	Maiblütenfest
	21.10.2012	Oktoberfest
	16.12.2012	Weihnachtsshopping
Palenberg	01.04.2012	Ostershopping
	16.09.2012	Kaiser-Karl-Fest
	21.10.2012	Oktoberfest
	09.12.2012	Weihnachtsmarkt
Holthausen	01.04.2012	Ostershopping
	13.05.2012	Maiblütenfest
	01.07.2012	verkaufsoffen
	21.10.2012	Oktoberfest

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 13.05.2011 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg, 19.06.2012

Stadt Übach-Palenberg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Piotrowski  
Erster Stadtbeigeordneter

#### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister -  
Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister  
Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.